G E S A N G V E R E I N B I N S W A N G E N e. V.

S a t z u n g
-Neufassung-

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen "Gesangverein Binswangen" und ist zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg anzumelden. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namenszusatz "e.V."

2) Sitz des Vereins ist Binswangen.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges.

3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch

   a) regelmäßige Probenarbeit

   b) Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen

   c) Teilnahme an regionalen Chorkonzerten wie z. B. dem Kreis-Chorkonzert des Chorverbandes Kreis Dillingen

   d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Binswangen und in der Region durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art

4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5) Der Verein ist über den Chorverband Kreis Dillingen e.V. (CKD) Mitglied im Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V. (CBS)
und im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze („Ehrenamtspauschale“) festgelegt werden kann.

5) Im übrigen haben Amtsträger, Mitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind (Auslagenersatz). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial etc.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1) Dem Verein gehören an

   a) aktive Mitglieder

   b) passive Fördermitglieder

   c) Ehrenmitglieder

2) Aktive Mitglieder sind die Sänger sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung.

3) Passive Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.

4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Chorgesang und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ebenso können Personen, die sich als Vorsitzende oder Chorleiter in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenchorleitern ernannt werden.

Davon unabhängig können aktive Sänger und passive Fördermitglieder für langjährige Vereinszugehörigkeit geehrt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ehrungen von aktiven Sängern sind zudem die entsprechenden Statuten des zuständigen Chorverbandes zu beachten.

§ 5 - Aufnahme

1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung). Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ggf. ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

   a) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

   b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

   c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

   Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Chorproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen in Geld zu erbringen.

5) Auch Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet; sie haben jedoch zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

6) Minderjährige Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes bis zur Eintritt der Volljährigkeit von der laufenden Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

1**)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2) Einladungen zur Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Binswangen („Binswangen aktuell“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Absatz 2.

4) Anträge und Anregungen sind schriftlich einzureichen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Tagesordnung durch die anwesenden Mitglieder. Jedoch können Anträge auf Satzungsänderungen nur in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

   a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

   b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer

   c) Genehmigung der Jahresabrechnung und ggf. des Haushaltsplanes des Vereins

   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Erlass und Änderung von Beitragsordnungen

   e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden

   f) Entlastung des Vorstandes

   g) Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung

   h) Bestätigung von Vereinsordnungen

   i) Anschluss zu oder Austritt von Verbänden

   j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

   k) Änderung der Satzung

   l) Auflösung des Vereins

6) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechtes auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen; die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorsitzenden nachzuweisen.

In allen anderen Fällen ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.

7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind schriftlich abzuwickeln. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist regelmäßig der jeweils amtierende Schriftführer des Vereins, sofern nicht eine andere anwesende Person vom Versammlungsleiter ausdrücklich benannt wird.

§ 10 – Vorstand

1) Der ***Gesamtvorstand*** besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand

b) den Chorleitern

c) zwei Beisitzern

2) Dem ***geschäftsführenden Vorstand*** gehören an

a) der 1. Vorsitzende

b) der 2. Vorsitzende

c) der Schriftführer

d) der Kassier

3) Bis zu zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

4) ***Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB*** sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5) Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist.

Weiterhin ist er zuständig für

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

c) Bestellung der Chorleiter und ggf. weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter

6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt im wesentlichen

a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Durchführung des Zahlungsverkehrs

c) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand zuständig für die Abwicklung des Tagesgeschäftes. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können durch Geschäftsordnung oder Beschluss des Gesamtvorstandes innerhalb des Gremiums verteilt werden; einzelne Aufgaben können auch auf sachkundige Mitglieder übertragen werden.

Soweit nicht durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder Geschäftsordnung anderweitig festgelegt, gilt vereinsintern folgende Aufgabenverteilung:

a) der 1. Vorsitzende ist in erster Linie für die Durchführung von Beschlüssen und die Erledigung des Tagesgeschäftes verantwortlich; er wird dabei unterstützt vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer;
der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung

b) den laufenden Zahlungsverkehr sowie die laufende Vermögensverwaltung erledigt der Kassier; er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und entgegenzunehmen, sowie entsprechende Empfangsquittungen zu erstellen; er ist verpflichtet, über alle Zahlungsvorgänge laufend Buch zu führen sowie zum Schluss des Geschäftsjahres den jährlichen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Gesamtvorstand ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Finanzgeschäfte und das Vermögen des Vereins zu erteilen; der Gesamtvorstand kann Zahlungen ab einer bestimmten Größenordnung von der Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder weiterer Vorstandsmitglieder abhängig machen; die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand

7) Abhängig von der Struktur des Chores/der Chöre des Vereins können ein oder mehrere Chorleiter bestellt werden. Die Chorleiter haben kraft Amtes für die Dauer ihrer vertraglichen Verpflichtung Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Ihren Aufgabenbereich regelt der jeweilige Chorleitervertrag.

8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der Chorleiter; siehe Ziff. 7) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

10) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen; dieser führt die Wahlen durch.

11) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten für das gleiche Amt kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden verbleibenden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

12) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode des Vorstandes zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Die Aufgabe des vorzeitig ausgeschiedenen Kassenprüfers kann bis zur Nachwahl einem anderen Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, übertragen werden.

Scheidet während einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

13) Alle Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist zwingend vorzunehmen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

    Über alle Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

14) Über die Bildung oder Auflösung einer Chorgemeinschaft gemeinsam mit einem anderen Chor bzw. einem anderen Verein, zum Zwecke effizienterer Chorarbeit, beschließt der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung der aktiven Vereinsmitglieder. Gleiches gilt für die Bildung von Sparten oder speziellen Ensembles innerhalb des Vereins.

§ 11 – Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 – Sängerjugend

Zur möglichst frühen Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Chorgesang ist der Vorstand gehalten -ggf. in Zusammenarbeit mit der örtlichen Schule bzw. den zuständigen Lehrkräften- entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit zu ergreifen. Nach Möglichkeit sollte ein Kinder- und/oder Jugendchor (dauerhaft oder projektbezogen) unter der Trägerschaft des Vereins gebildet werden. Über die Einzelheiten der Jugendarbeit einschließlich der Festlegung von Ausbildungsgebühren entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann hierzu auch eine Ausbildungsordnung erlassen.

§ 13 – Datenschutz, Urheberrecht

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
   Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied des Chorverbandes Bayerisch-Schwaben bzw. des Chorverbandes Kreis Dillingen ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer oder schriftlicher Form an den Verband zu melden.

3) Der Verein informiert die Tagespresse ggf. über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins (soweit vorhanden) veröffentlicht.
   Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter Ziff. 2 genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Binswangen („Binswangen aktuell“) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in diesem Mitteilungsblatt..
   Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5) Neben Textbeiträgen werden anlassbezogen auch Foto- oder Videoaufnahmen des Chores, einzelner Chormitglieder oder sonstiger Vereinsmitglieder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Binswangen („Binswangen aktuell“), in der Tagespresse oder im Internet veröffentlicht und sind dort dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich. Hierzu erklärt das Mitglied mit Anerkennung der Satzung sein ausdrückliches Einverständnis.

6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Binswangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden hat.

4) Für den Fall der Auflösung sind die bisherigen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft. Die Liquidatoren sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 16 – Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2013 in Binswangen verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Binswangen, 12.03.2013

Hubert Kapfer	Anton Rupp sen.	Melanie Spiegler
1. Vorsitzender und Versammlungsleiter	*2. Vorsitzender*	*Protokollführerin*